

**Stellungnahme des VDAB
zur Verordnung über die Beteiligung der
maßgeblichen Organisationen der
Pflegeberufe auf Bundesebene**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Mauerstraße 29
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

423@bmg.bund.de

Berlin, 26. September 2025

Stellungnahme zur Verordnung über die Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verordnung über die Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene.

Mit der Verordnung über die Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene (PfleBerBeteiligungsV) setzt das Bundesministerium für Gesundheit die Vorgaben des neuen § 118a SGB XI im Rahmen des Pflegebefugnisgesetzes um. Die Verordnung soll die Voraussetzungen für die Anerkennung maßgeblicher Organisationen der Pflegeberufe, deren Benennung durch das Bundesministerium, das Verfahren der Beteiligung sowie die Finanzierung der Mitwirkung regeln. Damit soll die Beteiligung der Pflegeberufe auf Bundesebene verbindlich und rechtssicher ausgestaltet werden.

Der VDAB e.V. erkennt das Ziel an, die beruflich Pflegenden stärker in politische Entscheidungsprozesse einzubinden. Allerdings sollte dann auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass beruflich Pflegenden in unterschiedlichen Verbänden organisiert sind und deshalb auch in einem gleichberechtigten Verfahren die Möglichkeit zur Anerkennung als maßgebliche Organisation erhalten sollten. In Deutschland existieren verschiedene berufsständische Vertretungen, Fachgesellschaften und entstehende Pflegekammern, die ebenfalls die Interessen der Pflegefachpersonen vertreten und wertvolle Perspektiven einbringen könnten. Deshalb sind wir verwundert darüber, dass in der aktuellen Fassung der Verordnung der Deutsche Pflegerat per se als maßgebliche Organisation gesetzt ist und bis hin zu seiner rechtlichen Verfasstheit als gemeinnütziger Verein als Maßstab für andere Organisationen fungiert, die sich anerkennen lassen wollen. Dieses Vorgehen birgt die Gefahr eines faktischen Ausschlusses anderer Organisationen und einer Monopolisierung der Interessenvertretung beim Deutschen Pflegerat.

Die Verordnung benennt zwar Kriterien für die Anerkennung, wie bundesweite Tätigkeit, demokratische Struktur und Vertretung der Interessen von Pflegefachpersonen. Diese Kriterien sind jedoch unscharf, wirken willkürlich und folgen keiner klaren sachlichen Logik. Vor allem entsteht der Eindruck, dass sie so zugeschnitten sind, dass sie in der Praxis nahezu ausschließlich auf eine benannte Organisation hinauslaufen. Damit wird zwar formal Offenheit suggeriert, faktisch aber eine pluralistische Beteiligung verhindert.

Der VDAB e.V. plädiert daher dafür, die Kriterien so zu überarbeiten und anzuwenden, dass sie echte Vielfalt ermöglichen. Dazu gehört, dass alle Organisationen ein Anerkennungsverfahren durchlaufen und keine Setzungen stattfinden. Die Verordnung sollte ausdrücklich klarstellen, dass mehrere Organisationen anerkannt werden können und sollen, sofern sie objektive Kriterien erfüllen, die unabhängig von ihrer Rechtsform sind. So kann die tatsächliche Vielfalt der Pflegeberufe angemessen abgebildet und in politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.